

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Integrationsbeauftragte

Vom 04.10.2022 – Az.: 41-5913.1-003.03 –

I.

Die Verwaltungsvorschrift Integrationsbeauftragte vom 10. April 2019 (GABI. S. 157) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3 Die Integrationsbeauftragten nehmen im Förderzeitraum neben den in Nummer 2.2 genannten allgemeinen Aufgaben insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:“

b) Nummer 2.3 wird folgende Nummer 2.3.5 angefügt:

„2.3.5 Die Integrationsbeauftragten informieren regelmäßig über ihre aktuelle Arbeit in den zuständigen Gremien der Kommune.“

c) Nummer 2.4 wird wie folgt gefasst:

„2.4 Eine jährlich variierende Schwerpunktsetzung bei der Aufgabewahrnehmung nach Nummer 2.3 durch die Integrationsbeauftragten ist in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune möglich.“

d) Nummer 2.5 Satz 2 wird aufgehoben.

2. In Nummer 3.2 Satz 3 werden die Wörter „Ansprechpartner für“ durch die Wörter „Ansprechpartnerin für die“ ersetzt.

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4.3 Satz 2 werden nach dem Wort „Zuwendung“ die Wörter „oder auf Antrag in begründeten Einzelfällen“ eingefügt.

b) Nummer 4.4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Beginnt der Bewilligungszeitraum nach Nummer 4.3 nach dem 1. Januar, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben um die Tage, an denen keine Personalkosten angefallen sind, gekürzt.“

4. Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (vgl. VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO). Abweichend von Satz 1 können ausschließlich in der Förderrunde 2023 solche Maßnahmen gefördert werden, mit denen bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen wurde.“

5. Nummer 6 wird folgende Nummer 6.3 angefügt:

„6.3 Nummer 2.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) findet keine Anwendung.“

6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 7.1 und 7.2 werden wie folgt gefasst:

„7.1 Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Die Zuwendungen werden durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart bewilligt beziehungsweise abgelehnt. Die entsprechenden Formulare sowie Informationen über den Ablauf des Verfahrens sind auf der Internetseite des

Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp.baden-wuerttemberg.de)
veröffentlicht.

7.2 Anträge sind mit dem veröffentlichten Antragsformular bis zum 15. November des vor dem Bewilligungszeitraum liegenden Jahres beim Regierungspräsidium Stuttgart einzureichen.“

b) In Nummer 7.4 werden nach dem Wort „eher“ die Wörter „mit dem veröffentlichten Mittelabrufformular“ eingefügt und die Wörter „bei der L-Bank“ durch die Wörter „beim Regierungspräsidium Stuttgart“ ersetzt.

7. Nummer 8.1 wird wie folgt gefasst:

„8.1 Die Verwendung der Zuwendung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart mit dem veröffentlichten Verwendungsnachweisformular und einer Bestätigung der Beschäftigung (zum Beispiel Arbeitsvertrag) nachzuweisen.“

8. Nummer 9 wird aufgehoben.

9. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9.

10. In der neuen Nummer 9 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Sozialministeriums Baden-Württemberg in Kraft.

Stuttgart, den 04.10.2022

gez. Leonie Dirks
Ministerialdirektorin